

SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 6 FÜR DIE ORTSLAGE KÄGSDORF

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO)
— Baugrenze
-X-X- Entfallende Baugrenze

TEIL B TEXT

Die Festsetzung 7.1 wird vollständig gestrichen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

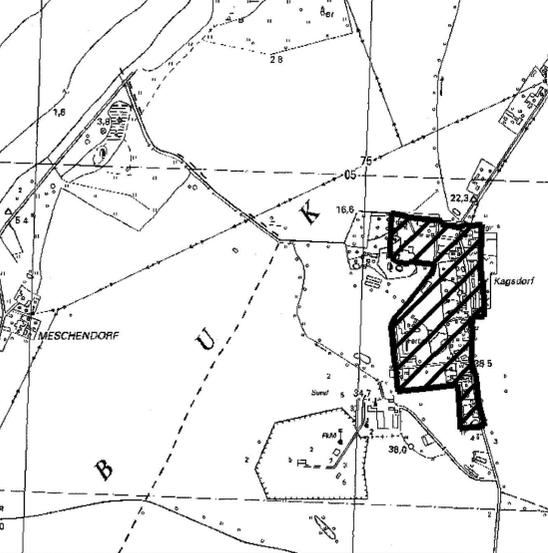
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.08.2011. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 02.09.2011 bis zum 19.09.2011 erfolgt. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.
- Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 31.08.2011 den Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.09.2011 bis zum 01.11.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden können, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber in den geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 02.09.2011 bis zum 19.09.2011, öffentlich bekannt gemacht worden.
- Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 01.09.2011 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.03.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 27.03.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2012 gebilligt.
- Die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgeteilt.
- Der Beschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Kägsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 20.4.2012 bis zum 25.04.2012, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 und des Flächenutzungsplans und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 ist mit Ablauf des 24.04.2012 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2008 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.03.2012 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Kägsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Verfasser: **TUV NORD** Umweltschutz
3. Änderung: **TUV NORD** Umweltschutz
TUV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schulze
TEL.: (0381) 7703 440
FAX: (0381) 7703 450
E-MAIL: w.schulze@tuv-nord.de

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000



Gemeinde Bastorf
Land Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Rostock
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für die Ortslage Kägsdorf
Bastorf, März 2012
Dietlef Kurreck
Bürgermeister